

RS UVS Niederösterreich 1993/02/26 Senat-MD-92-039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1993

Rechtssatz

Der Einwand, beim Ausparken aufgrund des Schreiens eines Kleinkindes keinerlei akustische Wahrnehmung von außen gehabt zu haben, geht ins Leere, weil unter einer solchen Voraussetzung die Fahrt nicht hätte angetreten werden dürfen.

Wird die Fahrt dennoch angetreten, dann bedeutet dies das billigende Inkaufnehmen von Verkehrszu widerhandlungen vielfältiger Art, deren Begehung bedingt vorsätzlich erfolgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at